

Kurztitel

Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 471/2006 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 432/2021

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

30.12.2021

Außerkrafttretensdatum

16.03.2023

Abkürzung

VERA-V

Index

37/02 Kreditwesen

Text

§ 6. (1) Der Risikoausweis gemäß der **Anlage A3b** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, spätestens aber zu den in Art. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 festgelegten Einreichungsterminen für vierteljährliche Meldungen an die Oesterreichische Nationalbank zu übermitteln.

(2) Der Risikoausweis gemäß den **Anlagen A3e** und **A3f** ist unverzüglich nach Ablauf jenes Kalendervierteljahres zu melden, das sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres endet.

(3) Der Risikoausweis gemäß der **Anlage A3g** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, spätestens aber bis zum zwanzigsten Bankarbeitstag nach dem Meldestichtag zu übermitteln.

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2023

Gesetzesnummer

20005165

Dokumentnummer

NOR40238244